

## 22. Satzung zur Änderung der Benutzungsgebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kerpen

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes NW (KAG) – jeweils in der derzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Kolpingstadt Kerpen in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1** § 4 Absatz 1 Satz 1 der Benutzungsgebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kerpen erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt pro cbm Frischwasserbezug **1,64 €**.

**Artikel 2** § 6 Absatz 1 der Benutzungsgebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kerpen erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt für jeden qm befestigter Fläche im Sinne des § 5 Absatz 1

- |  |               |
|--|---------------|
| a) für Grundstücke                                   | <b>0,70 €</b> |
| b) für beitragsfinanzierte öffentliche Flächen       | <b>0,75 €</b> |
| a) für nicht beitragsfinanzierte öffentliche Flächen | <b>0,78 €</b> |

### Artikel 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kerpen, 5.1.23

  
Dieter Spürck  
Bürgermeister